



Obergericht des Kantons Graubünden
Dretgira superiura dal chantun Grischun
Tribunale d'appello del Cantone dei Grigioni

Verfügung vom 26. August 2026

mitgeteilt am 1. September 2026

Referenz	ZR1 26 131
Instanz	Erste zivilrechtliche Kammer
Besetzung	Cavegn, Vorsitz
Parteien	A. _____ Beschwerdeführer
Gegenstand	fürsorgerische Unterbringung
Anfechtungsobj.	ärztliche Einweisung vom 20. August 2026

In Erwägung,

- dass A._____ am 20. August 2026 vom Dr. med. B._____ vom Spital A._____ fürsorgerisch für maximal sechs Wochen in die Klinik B._____ eingewiesen wurde,
- dass A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) dagegen am 21. August 2026 (Poststempel 24. August 2026, Eingang 25. August 2026) beim Obergericht des Kantons Graubünden Beschwerde einreichte,
- dass der Vorsitzende der Ersten zivilrechtlichen Kammer des Obergerichts am 25. August 2026 die Klinik B._____ zur Einreichung eines Berichts aufforderte,
- dass die Klinik B._____ den Beschwerdeführer am 26. August 2026 aus der Klinik entliess und dem Obergericht den Entlassungsentscheid gleichentags mitteilte,
- dass die Beschwerde damit gegenstandslos geworden ist und am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben werden kann,
- dass die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 400.00 beim Kanton Graubünden verbleiben und auf die Gerichtskasse genommen werden,

wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird zufolge Gegenstandslosigkeit am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 400.00 verbleiben beim Kanton Graubünden und werden auf die Gerichtskasse genommen.
3. [Rechtsmittelbelehrung]
4. [Mitteilungen]